

Rehabilitierung und Entschädigung für die Tötung des Flüchtlings Hartmut Tautz an der Grenze der kommunistischen Tschechoslowakei: – Fragen und Antworten für potentielle weitere zu rehabilitierende Opfer

Frage:

Am 13. 3. 2017 entschied das Bezirksgericht Bratislava I. in der Sache des DDR-Bürgers Hartmut Tautz, welcher im Jahre 1986 versucht hatte, die tschechoslowakisch-österreichische Grenze zu überschreiten, über seine Teilnahme an der gerichtlichen Rehabilitierung gemäß Gesetz Nr. 119/1990 Slg.. Hartmut Tautz wurde an der Grenze von speziell abgerichteten Hunden des kommunistischen Grenzschutzes schwer verletzt und verstarb wegen nicht-geleisteter medizinischer Hilfe. Können auf ähnliche Weise auch andere Flüchtlinge rehabilitiert werden, welche in Osteuropa unter ähnlichen Bedingungen starben?

Antwort:

Ja, das ist möglich, sofern es zu der Tötung auf dem Geltungsgebiet des Gesetzes Nr. 119/1990 Slg. kam, also auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik. Sofern es zu der eigentlichen Tötung auf dem Gebiet eines andern Staates kam (in Frage kommen vor allem die BRD oder Österreich) müsste nachgewiesen werden, dass der Tod von dem tschechoslowakischen Grenzschutz verursacht wurde.

Frage:

Wer kann einen solchen Antrag stellen?

Antwort:

Gemäß § 5 Abs. 1 Ges. Nr. 119/1990 Slg. in gültiger Fassung kann der Antrag von jedem Verwandten in der direkter Linie gestellt werden (d.h. Kinder, Enkel, Urenkel und auch Eltern, Großeltern, usw.), von Geschwistern (eigenen oder Stiefgeschwistern), von Adoptiveltern, Adoptivkindern, EhegattInnen, LebenspartnerInnen, oder von jeder Person, welche nachweist, dass durch den Tod des Beschädigten auch ihre Rechte oder rechtlich geschützte Interessen verletzt wurden (z.B. Pflegeeltern, Pflegekinder, Verlobte usw.). Gemäß § 5 Abs. 2 Ges. kann der Antrag in der Tschechischen Republik auch von einem Staatsanwalt und in der Slowakei von einem Prokurator gestellt werden.

Frage:

Muss der Antragsteller rechtlich vertreten sein?

Antwort:

Gemäß § 10 Abs. 2 Ges. Nr. 119/1990 Slg. in gültiger Fassung muss derjenige, welchen der Antrag betrifft, bei der öffentlichen Verhandlung einen Verteidiger haben. Ein Verteidiger darf nur ein bei der Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Staates (in der Tschechischen Republik ist das die Tschechische, in der Slowakei die Slowakische Rechtsanwaltskammer) eingetragener Rechtsanwalt sein. Anders gesagt kann zum Beispiel ein polnischer oder deutscher Rechtsanwalt, welcher keine spezielle Berechtigung zur Vertretung in Strafverfahren in der Tschechischen oder Slowakischen Republik hat, in diesen Ländern die Verteidigung nicht übernehmen.

Frage:

Wer zahlt die Kosten des Rehabilitierungsverfahrens?

Antwort:

Gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. b) Ges. Nr. 119/1990 Slg., in gültiger Fassung, werden die Kosten des Verfahrens vom Staat getragen, wenn der Antrag "zumindest zum Teil begründet ist". Im Falle des

Londýnská 43 ■ 120 00 Praha 2 ■ Czech Republic ■ tel.: +420 - 222 561 053 ■

Mißerfolgs werden die Kosten des Verfahrens vom Antragsteller getragen. Wenn der Antrag vom Staatsanwalt oder Prokurator gestellt wird, werden die Kosten des Verfahrens “ohne Rücksicht auf das Ergebnis” vom Staat getragen (§ 19 Abs. 3 Buchst. c) Ges.).

Frage:

Wer vertrat Hartmut Tautz?

Antwort:

Rechtsanwalt JUDr. Lubomír Müller, registriert sowohl bei der Tschechischen als auch bei der Slowakischen Rechtsanwaltskammer. Kontaktadresse: Symfonická 1496/9, 158 00 Praha 5, Česká republika; e-mail: LMULLER@IOL.CZ; tel. (00420) 281 860 845 oder (00420) 604 257 143.

Frage:

Kann man sich bei Bedarf an ihn wenden?

Antwort:

Ja, Sie können gern Herrn Dr. Müller kontaktieren. Eine potentielle Zusammenarbeit hängt dann von einer persönlichen Absprache mit ihm ab.

Frage:

Kann gewährleistet werden, dass allen ähnlichen Anträgen genauso stattgegeben wird, wie im Fall von Hartmut Tautz?

Antwort:

Der Fall Hartmut Tautz hat einen Präzedenz – Charakter. Die Slowakei hat jedoch kein Präzedenz – Recht, sodass eine hundertprozentige Garantie nicht gegeben werden kann. Aus der Logik der Sache folgt jedoch, dass inhaltlich gleiche Fälle gleich behandelt werden sollten.

Frage:

Die Feststellung der Teilnahme an der gerichtlichen Rehabilitierung hat den Charakter einer moralischen Satisfaktion. Können in diesem Fall die Hinterbliebenen auch eine finanzielle Entschädigung verlangen?

Antwort:

Ja, Sie können. Der Kreis der berechtigten Personen ist jedoch deutlich enger als der Kreis derjenigen, welche den Antrag auf Rehabilitierung stellen können. Die Regelung des § 26 Ges. Nr. 119/1990 Slg. begrenzt ihn wie folgt: “Das Recht, eine Entschädigung zu verlangen, geht auf die Erben über, sofern diese die Kinder, Ehegatten oder Eltern sind, und wenn diese nicht vorhanden sind, auf die Geschwister.” Im Falle des Todes des Beschädigten hat gem. § 27 Ges. diesen Anspruch auch eine Person, welcher gegenüber der Verstorbene Unterhalt leistete oder unterhaltspflichtig war.

Frage:

Wie hoch ist die Entschädigung?

Antwort:

Gemäß § 27 Ges. Nr. 119/1990 Slg., gemäß der in der Tschechischen Republik gültigen Fassung, beträgt die Summe 100 000,- Kč; gemäß der in der Slowakischen Republik gültigen Fassung beträgt die Summe 3 319,40 EUR. Entsteht dieser Anspruch bei mehreren Personen, wird der Betrag zu gleichen Teilen unter diesen aufgeteilt.

Frage:

Ist das nicht ein bisschen wenig für ein verlorenes Menschenleben?

Antwort:

Ja, dies kann so erscheinen. Die gültige Rechtsvorschrift bestimmt es jedoch so. Geändert werden könnte die Situation nur durch die Gesetzgeber oder das Verfassungsgericht.